

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.223 vom 31. Oktober 2019

BS Appellationsgericht, 2019-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.223

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.223 du 31 octobre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.223 del 31 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Präsidialdepartement hat den Rekurs ohne eigenen Entscheid an das Verwaltungsgericht überwiesen, womit gemäss § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) dessen Zuständigkeit gegeben ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Als Adressatin des angefochtenen Entscheids ist die Rekurrentin von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie ist somit gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert.

1.2 Gemäss § 46 Abs. 1 OG muss der Rekurs innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz angemeldet werden. Die Rekursbegründung ist innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, einzureichen (§ 46 Abs. 2 OG). Der vorliegend angefochtene Nichteintretensentscheid datiert vom 31. Oktober 2019. Der hier zu beurteilende Rekurs wurde gemäss den handschriftlichen Angaben der Rekurrentin am 2. November 2019 verfasst. Er trägt ausserdem einen Posteingangsstempel des WSU vom 8. November 2019. Der Rekurs ist somit innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (§ 46 Abs. 1 OG) erhoben worden. Dass die Einreichung beim WSU statt beim Regierungsrat erfolgte, schadet der Rekurrentin nicht (vgl. § 52 OG). Fraglich erscheint, ob der vorliegende Rekurs auch fristgerecht begründet worden ist, nachdem der Verfahrensleiter des Verwaltungsgerichts mit Verfügung vom 10. Dezember 2019 der Rekurrentin eine Nachfrist zur Begründung ihres Rekurses gesetzt hatte, sie von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

E. 1.3

1.3.1 Mit der Rekursbegründung hat die Rekurrentin ihre Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel vorzubringen. Aus den Anträgen muss hervorgehen, in welchen Punkten die angefochtene Verfügung aufgehoben oder abgeändert werden soll (VGE VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2 und VD.2016.62 vom 30. September 2016 E. 1.2.1). In der Begründung hat die rekurrierende Partei ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (VGE VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2 und VD.2016.62 vom 30. September 2016 E. 1.2.1; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 305). Bei juristischen Laien werden an die Substantiierung des Rekurses allerdings geringere Anforderungen gestellt (VGE VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2 und VD.2016.158 vom 12. April 2017 E. 1.2.2; vgl. Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305). Es genügt, dass aus einer auch knapp ausgefallenen, summarischen Rekursbegründung zumindest ersehen werden kann,

worum es der Rekurrentin geht und welche Argumente sie berücksichtigt wissen will (VGE VD.2016.117 vom 15. August 2016 E. 1.3.2; Wullschleger/Schöder, a.a.O., S. 277, 305).

1.3.2 Die Rekurrentin hat ihren Rekurs mit der Eingabe vom 2. November 2019 nur rudimentär begründet. Insbesondere fehlt die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Erwägungen im Entscheid des WSU. Die Rekurrentin macht mit Verweis auf den am 24. Oktober 2019 beim WSU eingegangenen Rekurs nochmals geltend, dass die Verfügung vom 19. September 2019 falsch datiert und ihr erst am 10. Oktober 2019 zugestellt worden sei. Sie habe den Rekurs deshalb fristgerecht eingereicht. Mit diesen Vorbringen trägt die Rekurrentin eine Begründung vor, die knapp den bescheidenen formellen Anforderungen an die Begründung eines Laienrekurses genügt. Soweit der Rekurs vom 2. November 2019 auch eine Begründung enthält, ist auch die Frist von § 46 Abs. 2 OG eingehalten. Auf den Rekurs ist daher einzutreten.

1.4 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

E. 2

2.1 Das WSU führt im angefochtenen Entscheid aus, die Frist zur Anmeldung eines Rekurses betrage gemäss § 46 Abs. 1 OG zehn Tage. Gemäss Zustellinformation der Post sei die angefochtene Verfügung vom 19. September 2019 der Rekurrentin mit A-Post Plus am 20. September 2019 zugestellt worden. Der Rekurs, welcher am 24. Oktober 2019 beim WSU eingegangen sei, sei damit erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgt. Die Rekurrentin bestreitet die verspätete Rekuserhebung.

2.2 Strittig ist vorliegend, wann die Verfügung der Sozialhilfe vom 19. September 2019 der Rekurrentin zugestellt worden ist und damit die Frist zur Rekuserhebung zu laufen begonnen hat. Wenn das Gesetz keine qualifizierte Zustellung verlangt, ist bei einer Zustellung mit A-Post Plus aus dem Track & Trace-Auszug, aus dem die Zustellung ersichtlich ist, im Sinn eines Indizes auf die ordnungsgemässe Zustellung zu schliessen (vgl. BGE 142 III 599 E. 2.5 S. 607). Eine fehlerhafte Postzustellung ist nur anzunehmen, wenn sie aufgrund der Umstände plausibel erscheint. Auf die Darstellung der Adressatin, dass eine fehlerhafte Postzustellung vorliegt, ist daher abzustellen, wenn ihre Darstellung der Umstände nachvollziehbar ist und einer gewissen Wahrscheinlichkeit entspricht, wobei ihr guter Glaube zu vermuten ist (BGE 142 III 599 E. 2.4.1 S. 604). Gemäss der Sendungsverfolgung ist die Verfügung am 19. September 2019 aufgegeben und am 20. September 2019 zugestellt worden. Die Behauptung der Rekurrentin, die Verfügung vom 19. September 2019 sei falsch datiert, ist nicht plausibel, weil die Verfügung gemäss der Sendungsverfolgung am gleichen Datum aufgegeben worden ist. Ebenso wenig plausibel ist ihre Behauptung, die Verfügung erst am 10. Oktober 2019 erhalten zu haben. Irgendwelche Umstände, die für eine fehlerhafte Postzustellung sprechen würden, nennt die Rekurrentin nicht. Damit ist erstellt, dass die Verfügung vom 19. September 2019 ihr am 20. September 2019 zugestellt worden ist. Die Frist für die Anmeldung des Rekurses (§ 46 Abs. 1 OG) gegen die Verfügung der Sozialhilfe vom 19. September 2019 hat demzufolge am 30. September 2019 geendet. Der Rekurs gegen diese Verfügung ist am 24. Oktober 2019 beim WSU eingegangen. Da eine Postsendung nach dem gewöhnlichen Lauf der

Dinge niemals 24 Tage benötigt, ist es ausgeschlossen, dass die Rekurrentin den Rekurs spätestens am 30. September 2019 der Post übergeben hat. Folglich ist das WSU auf den Rekurs zu Recht wegen Verspätung nicht eingetreten.

E. 3

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.